

19 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XII. GP.

22. 5. 1970

Regierungsvorlage**ABKOMMEN**

zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen

Die Republik Österreich und das Fürstentum Liechtenstein sind, von dem Wunsche geleitet, auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen die Doppelbesteuerung zu vermeiden, übereingekommen, das nachstehende Abkommen abzuschließen. Zu diesem Zweck haben zu ihren Bevollmächtigten ernannt:

Der Bundespräsident der Republik Österreich:
Herrn Sektionschef Dr. Josef Hammerschmidt;

Seine Durchlaucht, der Regierende Fürst von und zu Liechtenstein:

Herrn Dr. Gerard Batliner, Regierungschef des Fürstentums Liechtenstein.

Die Bevollmächtigten haben, nachdem sie sich ihre Vollmachten mitgeteilt und diese in guter und gehöriger Form befunden haben, folgendes vereinbart:

Artikel 1**PERSONLICHER GELTUNGSBEREICH**

Dieses Abkommen gilt für Personen, die gemäß Artikel 4 in einem der beiden Vertragsstaaten ansässig sind.

Artikel 2**UNTER DAS ABKOMMEN FALLENDE STEUERN**

(1) Dieses Abkommen gilt, ohne Rücksicht auf die Art der Erhebung, für Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für Rechnung eines der beiden Vertragsstaaten oder seiner Gebietskörperschaften erhoben werden.

(2) Als Steuern vom Einkommen und vom Vermögen gelten alle ordentlichen und außerordentlichen Steuern, die vom Gesamteinkommen, vom

Gesamtvermögen oder von Teilen des Einkommens oder des Vermögens erhoben werden, einschließlich der Steuern vom Gewinn aus der Veräußerung beweglichen oder unbeweglichen Vermögens sowie der Steuern vom Vermögenszuwachs.

(3) Zu den zur Zeit bestehenden Steuern, für die das Abkommen gilt, gehören insbesondere

a) in Österreich:

- i) die Einkommensteuer;
- ii) die Körperschaftsteuer;
- iii) die Vermögensteuer;
- iv) der Beitrag vom Einkommen zur Förderung des Wohnbaues und für Zwecke des Familienlastenausgleiches;
- v) der Beitrag vom Einkommen zum Katastrophenfonds;
- vi) die Sonderabgabe vom Einkommen;
- vii) der Beitrag vom Vermögen zum Katastrophenfonds;
- viii) die Sonderabgabe vom Vermögen;
- ix) die Aufsichtsratsabgabe;
- x) die Gewerbesteuer einschließlich der Lohnsummensteuer;
- xi) die Grundsteuer;
- xii) die Abgabe von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben;
- xiii) die Abgabe vom Bodenwert bei unbebauten Grundstücken;
- xiv) die Abgabe von Vermögen, die der Erbschaftssteuer entzogen sind;
- xv) die Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben zum Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen;

b) in Liechtenstein:

- i) die Erwerbssteuer;
- ii) die Gesellschaftssteuern;
- iii) die Grundstücksgewinnsteuer;
- iv) die Vermögensteuer;
- v) die Couponsteuer.

(4) Das Abkommen gilt auch für alle Steuern gleicher oder ähnlicher Art, die künftig neben den zur Zeit bestehenden Steuern oder an deren Stelle erhoben werden. Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten teilen einander am Ende eines jeden Jahres die in ihren Steuergesetzen eingetretenen Änderungen mit.

Artikel 3

ALLGEMEINE DEFINITIONEN

(1) Im Sinne dieses Abkommens, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert:

- a) umfaßt der Ausdruck „Person“ natürliche Personen, Gesellschaften und alle anderen Personenvereinigungen;
- b) bedeutet der Ausdruck „Gesellschaft“ juristische Personen oder Rechtsträger, die für die Besteuerung wie juristische Personen behandelt werden;
- c) bedeuten die Ausdrücke „Unternehmen eines Vertragsstaates“ und „Unternehmen des anderen Vertragsstaates“, je nachdem, ein Unternehmen, das von einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird, oder ein Unternehmen, das von einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person betrieben wird;
- d) bedeutet der Ausdruck „zuständige Behörde“
 1. in Österreich: der Bundesminister für Finanzen,
 2. in Liechtenstein: die Regierung des Fürstentums Liechtenstein.

(2) Bei Anwendung des Abkommens durch einen Vertragsstaat hat, wenn der Zusammenhang nichts anderes erfordert, jeder nicht anders definierte Ausdruck die Bedeutung, die ihm nach dem Recht dieses Staates über die Steuern zukommt, welche Gegenstand des Abkommens sind.

Artikel 4

STEUERLICHER WOHNSITZ

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „eine in einem Vertragsstaat ansässige Person“:

- a) eine natürliche Person, die nach dem Recht dieses Staates dort auf Grund ihres Wohnsitzes, ihres ständigen Aufenthaltes oder eines anderen ähnlichen Merkmals steuerpflichtig ist, und
 - b) eine juristische Person, die ihren Sitz und ihre tatsächliche Geschäftsleitung in diesem Staat hat.
- (2) Ist nach Absatz 1 eine natürliche Person in beiden Vertragsstaaten ansässig, so gilt folgendes:
- a) Die Person gilt als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie über eine ständige Wohn-

stätte verfügt. Verfügt sie in beiden Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, zu dem sie die engeren persönlichen und wirtschaftlichen Beziehungen hat (Mittelpunkt der Lebensinteressen).

- b) Kann nicht bestimmt werden, in welchem Vertragsstaat die Person den Mittelpunkt der Lebensinteressen hat, oder verfügt sie in keinem der Vertragsstaaten über eine ständige Wohnstätte, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, in dem sie ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat.
 - c) Hat die Person ihren gewöhnlichen Aufenthalt in beiden Vertragsstaaten oder in keinem der Vertragsstaaten, so gilt sie als in dem Vertragsstaat ansässig, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt.
 - d) Besitzt die Person die Staatsangehörigkeit beider Vertragsstaaten oder keines Vertragsstaates, so werden die Vertragsstaaten versuchen, die Frage gemäß Artikel 25 zu regeln.
- (3) Eine in einem Vertragsstaat unterhaltene ständige Wohnstätte begründet nur dann einen Wohnsitz im Sinne dieses Abkommens, wenn der Inhaber der Wohnstätte in diesem Staat die fremdenpolizeilichen Voraussetzungen für einen dauernden Aufenthalt erfüllt.
- (4) Eine Personengesellschaft gilt nur insoweit als eine in einem Vertragsstaat ansässige Person, als die an ihr beteiligten Gesellschafter nach den Bestimmungen dieses Artikels in diesem Vertragsstaat ansässig sind.

Artikel 5

BETRIEBSTÄTTE

(1) Im Sinne dieses Abkommens bedeutet der Ausdruck „Betriebsstätte“ eine feste Geschäftseinrichtung, in der die Tätigkeit des Unternehmens ganz oder teilweise ausgeübt wird.

(2) Der Ausdruck „Betriebsstätte“ umfaßt insbesondere:

- a) einen Ort der Leitung,
- b) eine Zweigniederlassung,
- c) eine Geschäftsstelle,
- d) eine Fabrikationsstätte,
- e) eine Werkstätte,
- f) ein Bergwerk, einen Steinbruch oder eine andere Stätte der Ausbeutung von Bodenschätzen,
- g) eine Bauausführung oder Montage, deren Dauer zwölf Monate überschreitet.

(3) Als Betriebsstätten gelten nicht:

- a) Einrichtungen, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung von Gütern oder Waren des Unternehmens benutzt werden;

19 der Beilagen

3

- b) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zur Lagerung, Ausstellung oder Auslieferung unterhalten werden;
 - c) Bestände von Gütern oder Waren des Unternehmens, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten werden, durch ein anderes Unternehmen bearbeitet oder verarbeitet zu werden;
 - d) eine feste Geschäftseinrichtung, die ausschließlich zu dem Zweck unterhalten wird, für das Unternehmen Güter oder Waren einzukaufen oder Informationen zu beschaffen.
- (4) Ist eine Person — mit Ausnahme eines unabhängigen Vertreters im Sinne des Absatzes 5 — in einem Vertragsstaat für ein Unternehmen des anderen Vertragsstaates tätig, so gilt eine in dem erstgenannten Staat gelegene Betriebsstätte als gegeben, wenn die Person eine Vollmacht besitzt, im Namen des Unternehmens Verträge abzuschließen, und die Vollmacht in diesem Staat gewöhnlich ausübt, es sei denn, daß sich ihre Tätigkeit auf den Einkauf von Gütern oder Waren für das Unternehmen beschränkt.
- (5) Ein Unternehmen eines Vertragsstaates wird nicht schon deshalb so behandelt, als habe es eine Betriebsstätte in dem anderen Vertragsstaat, weil es dort seine Tätigkeit durch einen Makler, Kommissionär oder einen anderen unabhängigen Vertreter ausübt, sofern diese Personen im Rahmen ihrer ordentlichen Geschäftstätigkeit handeln.
- (6) Allein dadurch, daß eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft eine Gesellschaft beherrscht oder von einer Gesellschaft beherrscht wird, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist oder dort (entweder durch eine Betriebsstätte oder in anderer Weise) ihre Tätigkeit ausübt, wird eine der beiden Gesellschaften nicht zur Betriebsstätte der anderen.

Artikel 6

EINKÜNFTE AUS UNBEWEGLICHEM VERMÖGEN

- (1) Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen dürfen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.
- (2) Der Ausdruck „unbewegliches Vermögen“ bestimmt sich nach dem Recht des Vertragsstaates, in dem das Vermögen liegt. Der Ausdruck umfaßt in jedem Fall das Zubehör zum unbeweglichen Vermögen, das lebende und tote Inventar land- und forstwirtschaftlicher Betriebe, die Rechte, auf die die Vorschriften des Privatrechts über Grundstücke Anwendung finden, die Nutzungsrechte an unbeweglichem Vermögen sowie die Rechte auf veränderliche oder feste Vergü-

tungen für die Ausbeutung oder das Recht auf Ausbeutung von Mineralvorkommen, Quellen und anderen Bodenschätzen.

(3) Absatz 1 gilt für Einkünfte aus der unmittelbaren Nutzung, der Vermietung oder Verpachtung sowie jeder anderen Art der Nutzung unbeweglichen Vermögens.

(4) Die Absätze 1 und 3 gelten auch für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen eines Unternehmens und für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen, das der Ausübung eines freien Berufes dient.

Artikel 7

UNTERNEHMENSGEWINNE

(1) Gewinne eines Unternehmens eines Vertragsstaates dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß das Unternehmen seine Tätigkeit im anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte ausübt. Übt das Unternehmen seine Tätigkeit in dieser Weise aus, so dürfen die Gewinne des Unternehmens in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser Betriebsstätte zugerechnet werden können.

(2) Übt ein Unternehmen eines Vertragsstaates seine Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat durch eine dort gelegene Betriebsstätte aus, so sind in jedem Vertragsstaat dieser Betriebsstätte die Gewinne zuzurechnen, die sie hätte erzielen können, wenn sie eine gleiche oder ähnliche Tätigkeit unter gleichen oder ähnlichen Bedingungen als selbständiges Unternehmen ausgeübt hätte und im Verkehr mit dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, völlig unabhängig gewesen wäre.

(3) Bei der Ermittlung der Gewinne einer Betriebsstätte werden die für diese Betriebsstätte entstandenen Aufwendungen, einschließlich der Geschäftsführungs- und allgemeinen Verwaltungskosten, zum Abzug zugelassen, gleichgültig, ob sie in dem Staat, in dem die Betriebsstätte liegt, oder anderswo entstanden sind.

(4) Soweit es in einem Vertragsstaat üblich ist, die einer Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne durch Aufteilung der Gesamtgewinne des Unternehmens auf seine einzelnen Teile zu ermitteln, schließt Absatz 2 nicht aus, daß dieser Vertragsstaat die zu steuernden Gewinne nach der üblichen Aufteilung ermittelt; die Art der angewendeten Gewinnaufteilung muß jedoch so sein, daß das Ergebnis mit den Grundsätzen dieses Artikels übereinstimmt.

(5) Bei Anwendung der vorstehenden Absätze sind die der Betriebsstätte zuzurechnenden Gewinne jedes Jahr auf dieselbe Art zu ermitteln, es sei denn, daß ausreichende Gründe dafür bestehen, anders zu verfahren.

(6) Gehören zu den Gewinnen Einkünfte, die in anderen Artikeln dieses Abkommens behandelt werden, so werden die Bestimmungen jener Artikel durch die Bestimmungen dieses Artikels nicht berührt.

(7) Die Bestimmungen dieses Artikels sind auch auf Gewinnanteile aus einer Beteiligung als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen anzuwenden.

Artikel 8

EISENBAHNUNTERNEHMEN

Gewinne aus dem Betrieb von Eisenbahnunternehmen eines der beiden Vertragsstaaten, die ihren Betrieb auf das Gebiet des anderen Vertragsstaates ausdehnen, dürfen nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

Artikel 9

VERBUNDENE UNTERNEHMEN

Wenn

- a) ein Unternehmen eines Vertragsstaates unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt ist, oder
- b) dieselben Personen unmittelbar oder mittelbar an der Geschäftsleitung, der Kontrolle oder am Kapital eines Unternehmens eines Vertragsstaates und eines Unternehmens des anderen Vertragsstaates beteiligt sind,

und in diesen Fällen zwischen den beiden Unternehmen hinsichtlich ihrer kaufmännischen oder finanziellen Beziehungen Bedingungen vereinbart oder auferlegt werden, die von denen abweichen, die unabhängige Unternehmen miteinander vereinbaren würden, so dürfen die Gewinne, die eines der Unternehmen ohne diese Bedingungen erzielt hätte, wegen dieser Bedingungen aber nicht erzielt hat, den Gewinnen dieses Unternehmens zugerechnet und entsprechend besteuert werden.

Artikel 10

DIVIDENDEN

- (1) Dividenden, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person zahlt, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.
- (2) Diese Dividenden dürfen jedoch in dem Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 15 vom Hundert des Bruttobetrages der Dividenden nicht übersteigen. Dieser Absatz berührt nicht die Besteuerung der Gesellschaft in bezug auf die Gewinne, aus denen die Dividenden gezahlt werden.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Dividenden“ bedeutet Einkünfte aus Aktien, Genußaktien oder Genußscheinen, Kuxen, Gründeranteilen oder anderen Rechten — ausgenommen Forderungen — mit Gewinnbeteiligung sowie aus sonstigen Gesellschaftsanteilen stammende Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, in dem die ausschüttende Gesellschaft ansässig ist, den Einkünften aus Aktien gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat, in dem die die Dividenden zahlende Gesellschaft ansässig ist, eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Bezieht eine in einem Vertragsstaat ansässige Gesellschaft Gewinne oder Einkünfte aus dem anderen Vertragsstaat, so darf dieser andere Staat weder die Dividenden besteuern, die die Gesellschaft an nicht in diesem anderen Staat ansässige Personen zahlt, noch Gewinne der Gesellschaft einer Steuer für nicht ausgeschüttete Gewinne unterwerfen, selbst wenn die gezahlten Dividenden oder die nicht ausgeschütteten Gewinne ganz oder teilweise aus in dem anderen Staat erzielten Gewinnen oder Einkünften bestehen. Dies gilt nicht, wenn der Empfänger der Dividenden in dem anderen Vertragsstaat eine Betriebsstätte hat und die Beteiligung, für die die Dividenden gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebsstätte gehört.

Artikel 11

ZINSEN

(1) Zinsen, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Zinsen dürfen jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber 10 vom Hundert des Betrages der Zinsen nicht übersteigen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Zinsen“ bedeutet Einkünfte aus öffentlichen Anleihen, aus Obligationen, auch wenn sie durch Pfandrechte an Grundstücken gesichert oder mit einer Gewinnbeteiligung ausgestattet sind, und aus Forderungen jeder Art sowie alle anderen Einkünfte, die nach dem Steuerrecht des Staates, aus dem sie stammen, den Einkünften aus Darlehen gleichgestellt sind.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Zinsen in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Zinsen stammen, eine Be-

19 der Beilagen

5

triebstätte hat und die Forderung, für die die Zinsen gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehört. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Zinsen gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Zinsen, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte und ist die Schuld, für die die Zinsen gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte eingegangen worden und trägt die Betriebstätte die Zinsen, so gelten die Zinsen als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebstätte liegt.

(6) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Zinsen, gemessen an der zugrunde liegenden Forderung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

Artikel 12

LIZENZGEBÜHREN

(1) Lizenzgebühren, die aus einem Vertragsstaat stammen und an eine in dem anderen Vertragsstaat ansässige Person gezahlt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Diese Lizenzgebühren dürfen jedoch in dem Vertragsstaat, aus dem sie stammen, nach dem Recht dieses Staates besteuert werden; die Steuer darf aber nicht übersteigen:

- a) 5 vom Hundert des Betrages der Lizenzgebühren, wenn sie von einem Unternehmen des anderen Vertragsstaates, das dort einen industriellen Produktionsbetrieb besitzt, sei es unmittelbar oder über eine in diesem anderen Staat ansässige Patentwertungsgesellschaft, bezogen werden;
- b) 10 vom Hundert des Betrages der Lizenzgebühren in allen anderen Fällen.

(3) Der in diesem Artikel verwendete Ausdruck „Lizenzgebühren“ bedeutet Vergütungen jeder Art, die für die Benutzung oder für das Recht auf Benutzung von Urheberrechten an literarischen, künstlerischen oder wissenschaftlichen Werken, einschließlich kinematographischer Filme, von Patenten, Marken, Mustern oder Modellen, Plänen, geheimen Formeln oder Verfahren oder für die Benutzung oder das Recht auf Benutzung gewerblicher, kaufmännischer

oder wissenschaftlicher Ausrüstungen oder für die Mitteilung gewerblicher, kaufmännischer oder wissenschaftlicher Erfahrungen gezahlt werden.

(4) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, wenn der in einem Vertragsstaat ansässige Empfänger der Lizenzgebühren in dem anderen Vertragsstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen, eine Betriebstätte hat und die Rechte oder Vermögenswerte, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, tatsächlich zu dieser Betriebstätte gehören. In diesem Fall ist Artikel 7 anzuwenden.

(5) Bestehen zwischen Schuldner und Gläubiger oder zwischen jedem von ihnen und einem Dritten besondere Beziehungen und übersteigen deshalb die gezahlten Lizenzgebühren, gemessen an der zugrunde liegenden Leistung, den Betrag, den Schuldner und Gläubiger ohne diese Beziehungen vereinbart hätten, so wird dieser Artikel nur auf diesen letzten Betrag angewendet. In diesem Fall kann der übersteigende Betrag nach dem Recht jedes Vertragsstaates und unter Berücksichtigung der anderen Bestimmungen dieses Abkommens besteuert werden.

(6) Lizenzgebühren gelten dann als aus einem Vertragsstaat stammend, wenn der Schuldner dieser Staat selbst, eine seiner Gebietskörperschaften oder eine in diesem Staat ansässige Person ist. Hat aber der Schuldner der Lizenzgebühren, ohne Rücksicht darauf, ob er in einem Vertragsstaat ansässig ist oder nicht, in einem Vertragsstaat eine Betriebstätte und ist die Verpflichtung, für die die Lizenzgebühren gezahlt werden, für Zwecke der Betriebstätte eingegangen worden und trägt die Betriebstätte die Lizenzgebühren, so gelten die Lizenzgebühren als aus dem Vertragsstaat stammend, in dem die Betriebstätte liegt.

Artikel 13

GEWINNE AUS DER VERAUSSERUNG VON VERMÖGEN

(1) Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 dürfen in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Gewinne aus der Veräußerung beweglichen Vermögens, das Betriebsvermögen einer Betriebstätte darstellt, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, oder das zu einer festen Einrichtung gehört, über die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für die Ausübung eines freien Berufes in dem anderen Vertragsstaat verfügt, einschließlich derartiger Gewinne, die bei der Veräußerung einer solchen Betriebstätte (allein oder zusammen mit dem übrigen Unternehmen) oder einer solchen festen Einrichtung erzielt werden, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

(3) Gewinne aus der Veräußerung des in den Absätzen 1 und 2 nicht genannten Vermögens dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem der Veräußerer ansässig ist.

Artikel 14

SELBSTÄNDIGE ARBEIT

(1) Einkünfte, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus einem freien Beruf oder aus sonstiger selbständiger Tätigkeit ähnlicher Art bezieht, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Person für die Ausübung ihrer Tätigkeit in dem anderen Vertragsstaat regelmäßig über eine feste Einrichtung verfügt. Verfügt sie über eine solche feste Einrichtung, so dürfen die Einkünfte in dem anderen Staat besteuert werden, jedoch nur insoweit, als sie dieser festen Einrichtung zugerechnet werden können.

(2) Der Ausdruck „freier Beruf“ umfaßt insbesondere die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, literarische, künstlerische, erzieherische oder unterrichtende Tätigkeit sowie die selbständige Tätigkeit der Ärzte, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten und Wirtschaftstreuhänder.

Artikel 15

UNSELBSTÄNDIGE ARBEIT

(1) Vorbehaltlich der Artikel 16, 18, 19 und 20 Absatz 2 dürfen Gehälter, Löhne und ähnliche Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person aus unselbständiger Arbeit bezieht, nur in diesem Staat besteuert werden, es sei denn, daß die Arbeit in dem anderen Vertragsstaat ausgeübt wird. Wird die Arbeit dort ausgeübt, so dürfen die dafür bezogenen Vergütungen in dem anderen Staat besteuert werden.

(2) Ungeachtet des Absatzes 1 dürfen Vergütungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person für eine in dem anderen Vertragsstaat ausgeübte unselbständige Arbeit bezieht, nur in dem erstgenannten Staat besteuert werden, wenn

- a) der Empfänger sich in dem anderen Staat insgesamt nicht länger als 183 Tage während des betreffenden Steuerjahres aufhält, und
- b) die Vergütungen von einem Arbeitgeber oder für einen Arbeitgeber gezahlt werden, der nicht in dem anderen Staat ansässig ist, und
- c) die Vergütungen nicht von einer Betriebsstätte oder einer festen Einrichtung getragen werden, die der Arbeitgeber in dem anderen Staat hat.

(3) Regelmäßig wiederkehrende Bezüge oder Unterstützungen, die von den Österreichischen

Bundesbahnen an liechtensteinische Staatsangehörige, die ihren Wohnsitz in Liechtenstein haben, mit Rücksicht auf ihre gegenwärtige oder frühere Dienst- oder Arbeitsleistung gewährt werden (Besoldungen, Löhne, Ruhe- oder Versorgungsgenüsse u. dgl.), unterliegen der Besteuerung nur in Liechtenstein.

(4) Einkünfte aus unselbständiger Arbeit solcher Personen, die in einem Vertragsstaat in der Nähe der Grenze ansässig sind und im anderen Staat in der Nähe der Grenze ihren Arbeitsort haben und sich in der Regel an jedem Arbeitstag von ihrem Wohnort dorthin begeben (Grenzgänger), werden in dem Vertragsstaat besteuert, in dem sie ansässig sind. Der Staat des Arbeitsortes ist jedoch berechtigt, von den erwähnten Einkünften eine Steuer von höchstens vier vom Hundert im Abzugsweg an der Quelle zu erheben.

Artikel 16

AUFSICHTSRATS- UND VERWALTUNGSRATSVERGÜTUNGEN

Aufsichtsrats- und Verwaltungsratsvergütungen und ähnliche Zahlungen, die eine in einem Vertragsstaat ansässige Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied des Aufsichts- oder Verwaltungsrates einer Gesellschaft bezieht, die in dem anderen Vertragsstaat ansässig ist, dürfen in dem anderen Staat besteuert werden.

Artikel 17

KÜNSTLER UND SPORTLER

(1) Ungeachtet der Artikel 14 und 15 dürfen Einkünfte, die berufsmäßige Künstler, wie Bühnen-, Film-, Rundfunk- oder Fernsehkünstler und Musiker sowie Sportler aus ihrer in dieser Eigenschaft persönlich ausgeübten Tätigkeit beziehen, in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem sie diese Tätigkeit ausüben.

(2) Fließen Einkünfte in Bezug auf persönlich ausgeübte Tätigkeiten der im Absatz 1 genannten Personen nicht diesen selbst, sondern anderen Personen zu, so dürfen diese Einkünfte ungeachtet der Bestimmungen der Artikel 7, 14 und 15 in dem Vertragsstaat besteuert werden, in dem die Tätigkeit dieser Personen ausgeübt wird.

Artikel 18

RUHEGEHALTER

Vorbehaltlich des Artikels 19 Absatz 1 dürfen Ruhegehälter und ähnliche Vergütungen, die einer in einem Vertragsstaat ansässigen Person für frühere unselbständige Arbeit gezahlt werden, nur in diesem Staat besteuert werden.

19 der Beilagen

7

Artikel 19

ÖFFENTLICHE FUNKTIONEN

(1) Vergütungen, einschließlich der Ruhegehälter, die von einem Vertragstaat oder einer seiner Gebietskörperschaften unmittelbar oder aus einem von diesem Staat oder der Gebietskörperschaft errichteten Sondervermögen an eine natürliche Person für die diesem Staat oder der Gebietskörperschaft in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachten Dienste gezahlt werden, dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

(2) Auf Vergütungen oder Ruhegehälter für Dienstleistungen, die im Zusammenhang mit einer kaufmännischen oder gewerblichen Tätigkeit eines der Vertragstaaten oder einer seiner Gebietskörperschaften erbracht werden, finden die Artikel 15, 16 und 18 Anwendung.

Artikel 20

STUDENTEN

(1) Zahlungen, die ein Student oder Lehrling, der in einem Vertragstaat ansässig ist oder vorher dort ansässig war und der sich in dem anderen Vertragstaat ausschließlich zum Studium oder zur Ausbildung aufhält, für seinen Unterhalt, sein Studium oder seine Ausbildung erhält, werden in dem anderen Staat nicht besteuert, sofern ihm diese Zahlungen aus Quellen außerhalb des anderen Staates zufließen.

(2) Vergütungen, die die in Absatz 1 genannten Personen für eine unselbständige Tätigkeit beziehen, die in dem anderen Staat ausschließlich zu dem Zweck ausgeübt wird, praktische Berufserfahrung zu erwerben, und deren Dauer einen Zeitraum von 183 Tagen im Steuerjahr nicht überschreitet, dürfen in diesem Staat nicht besteuert werden.

Artikel 21

NICHT AUSDRÜCKLICH ERWÄHNT EINKÜNFTE

Die in den vorstehenden Artikeln nicht ausdrücklich erwähnten Einkünfte einer in einem Vertragstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 22

VERMÖGEN

(1) Unbewegliches Vermögen im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 darf in dem Vertragstaat besteuert werden, in dem dieses Vermögen liegt.

(2) Bewegliches Vermögen, das Betriebsvermögen einer Betriebsstätte eines Unternehmens darstellt oder das zu einer der Ausübung eines freien Berufes dienenden festen Einrichtung gehört, darf in dem Vertragstaat besteuert werden,

in dem sich die Betriebsstätte oder die feste Einrichtung befindet. Dasselbe gilt für Beteiligungen als stiller Gesellschafter an einem Unternehmen.

(3) Vermögen von Eisenbahnunternehmen eines der beiden Vertragstaaten, die ihren Betrieb auf das Gebiet des anderen Vertragstaates ausdehnen, darf nur im erstgenannten Staat besteuert werden.

(4) Alle anderen Vermögensteile einer in einem Vertragstaat ansässigen Person dürfen nur in diesem Staat besteuert werden.

Artikel 23

METHODEN ZUR VERMEIDUNG DER DOPPELBESTEuerung

(1) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Liechtenstein besteuert werden, so nimmt Österreich, vorbehaltlich des Absatzes 2, diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus; Österreich darf aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder das übrige Vermögen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

(2) Bezieht eine in Österreich ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 7, 10, 11, 12, 13 Absatz 2, 15 und 16 in Liechtenstein besteuert werden dürfen, so rechnet Österreich auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer den Betrag an, der der in Liechtenstein gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die aus Liechtenstein bezogen werden.

(3) Bezieht eine in Liechtenstein ansässige Person Einkünfte oder hat sie Vermögen und dürfen diese Einkünfte oder dieses Vermögen nach diesem Abkommen in Österreich besteuert werden, so nimmt Liechtenstein, vorbehaltlich des Absatzes 4, diese Einkünfte oder dieses Vermögen von der Besteuerung aus; Liechtenstein darf aber bei der Festsetzung der Steuer für das übrige Einkommen oder das übrige Vermögen dieser Person den Steuersatz anwenden, der anzuwenden wäre, wenn die betreffenden Einkünfte oder das betreffende Vermögen nicht von der Besteuerung ausgenommen wären.

(4) Bezieht eine in Liechtenstein ansässige Person Einkünfte, die nach den Artikeln 10, 11, 12 und 15 Absatz 4 in Österreich besteuert werden dürfen, so rechnet Liechtenstein auf die vom Einkommen dieser Person zu erhebende Steuer

den Betrag an, der der in Österreich gezahlten Steuer entspricht. Der anzurechnende Betrag darf jedoch den Teil der vor der Anrechnung ermittelten Steuer nicht übersteigen, der auf die Einkünfte entfällt, die aus Österreich bezogen werden.

Artikel 24

GLEICHBEHANDLUNG

(1) Die Staatsangehörigen eines Vertragsstaates dürfen in dem anderen Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen die Staatsangehörigen des anderen Staates unter gleichen Verhältnissen unterworfen sind oder unterworfen werden können.

(2) Der Ausdruck „Staatsangehörige“ bedeutet:

- a) alle natürlichen Personen, die die Staatsangehörigkeit eines Vertragsstaates besitzen;
- b) alle juristischen Personen, Personengesellschaften und anderen Personenvereinigungen, die nach dem in einem Vertragsstaat geltenden Recht errichtet worden sind.

(3) Die Besteuerung einer Betriebstätte, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates in dem anderen Vertragsstaat hat, darf in dem anderen Staat nicht ungünstiger sein als die Besteuerung von Unternehmen des anderen Staates, die die gleiche Tätigkeit ausüben.

Diese Bestimmung ist nicht so auszulegen, als verpflichte sie einen Vertragsstaat, den in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Personen Steuerfreibeträge, -vergünstigungen und -ermäßigungen auf Grund des Personenstandes oder der Familienlasten zu gewähren, die er den in seinem Gebiet ansässigen Personen gewährt.

(4) Die Unternehmen eines Vertragsstaates, deren Kapital ganz oder teilweise, unmittelbar oder mittelbar, einer in dem anderen Vertragsstaat ansässigen Person oder mehreren solchen Personen gehört oder ihrer Kontrolle unterliegt, dürfen in dem erstgenannten Vertragsstaat weder einer Besteuerung noch einer damit zusammenhängenden Verpflichtung unterworfen werden, die anders oder belastender sind als die Besteuerung und die damit zusammenhängenden Verpflichtungen, denen andere ähnliche Unternehmen des erstgenannten Staates unterworfen sind oder unterworfen werden können.

Artikel 25

VERSTÄNDIGUNGSVERFAHREN

(1) Ist eine in einem Vertragsstaat ansässige Person der Auffassung, daß die Maßnahmen eines Vertragsstaates oder beider Vertragsstaaten für sie zu einer Besteuerung geführt haben oder

führen werden, die diesem Abkommen nicht entspricht, so kann sie unbeschadet der nach innerstaatlichem Recht dieser Staaten vorgesehenen Rechtsmittel ihren Fall der zuständigen Behörde des Vertragsstaates unterbreiten, in dem sie ansässig ist.

(2) Hält diese zuständige Behörde die Einwendung für begründet und ist sie selbst nicht in der Lage, eine befriedigende Lösung herbeizuführen, so wird sie sich bemühen, den Fall nach Verständigung mit der zuständigen Behörde des anderen Vertragsstaates so zu regeln, daß eine dem Abkommen nicht entsprechende Besteuerung vermieden wird. Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten werden einander dabei alle Auskünfte erteilen, die für die Beurteilung des Falles von Bedeutung sind oder sein könnten.

(3) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten werden sich bemühen, Schwierigkeiten oder Zweifel, die bei der Auslegung oder Anwendung des Abkommens entstehen, in gegenseitigem Einvernehmen zu beseitigen. Sie können auch gemeinsam darüber beraten, wie eine Doppelbesteuerung in Fällen, die in dem Abkommen nicht behandelt sind, vermieden werden kann.

(4) Die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten können zur Herbeiführung einer Einigung im Sinne der vorstehenden Absätze unmittelbar miteinander verkehren. Erscheint ein mündlicher Meinungsaustausch für die Herbeiführung der Einigung zweckmäßig, so kann ein solcher Meinungsaustausch in einer Kommission durchgeführt werden, die aus Vertretern der zuständigen Behörden der Vertragsstaaten besteht.

Artikel 26

EINSCHRÄNKUNG DES GELTUNGS- BEREICHES

Dieses Abkommen findet auf Gesellschaften und Treuhandvermögen, die nach dem liechtensteinischen Steuerrecht von einer Vermögens-, Erwerbs- und Ertragsteuer befreit sind (auf Grund von Artikel 83 und 84 des Steuergesetzes vom 30. Jänner 1961) nur insoweit Anwendung, als an solchen Gesellschaften oder Treuhandvermögen in Liechtenstein ansässige natürliche Personen oder Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des liechtensteinischen öffentlichen Rechts unmittelbar beteiligt oder begünstigt sind.

Artikel 27

INKRAFTTRETEN

(1) Dieses Abkommen soll ratifiziert und die Ratifikationsurkunden sollen so bald wie möglich in Wien ausgetauscht werden.

19 der Beilagen

9

(2) Dieses Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft, und seine Bestimmungen finden Anwendung auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Zeit nach dem 31. Dezember 1968 erhoben werden.

Artikel 28

AUSSERKRAFTTRETEN

Dieses Abkommen bleibt in Kraft, solange es nicht von einem der Vertragsstaaten gekündigt worden ist. Jeder Vertragsstaat kann das Abkommen auf diplomatischem Wege unter Einhaltung einer Frist von mindestens sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen. In diesem Fall findet das Abkommen nicht mehr Anwendung auf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen, die für die Zeit nach Ablauf des Kalenderjahres erhoben werden, auf dessen Ende die Kündigung erfolgt ist.

Zu Urkund dessen haben die hiezu gehörig Bevollmächtigten dieses Abkommen unterzeichnet und mit ihren Siegeln versehen.

Geschehen in Vaduz, am fünften November eintausendneuhundertundneunundsechzig in zweifacher Urschrift.

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH:

Hammerschmidt e. h.

FÜR DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN:

Batliner e. h.

Schlußprotokoll

Bei der Unterzeichnung des heute zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein abgeschlossenen Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen haben die unterzeichneten Bevoll-

mächtigten folgende übereinstimmende Erklärungen abgegeben, die einen integrierenden Bestandteil des Abkommens bilden:

Zu den Artikeln 1, 4, 12 Absatz 2 und 26:

Über das Vorliegen der nach den Artikeln 1, 4, 12 Absatz 2 und 26 für die Anwendung des Abkommens erforderlichen Voraussetzungen werden von den Abgabenbehörden auf Verlangen des Abgabepflichtigen Bestätigungen ausgestellt.

Zu den Artikeln 10, 11 und 12:

Die zuständigen Behörden der beiden Vertragsstaaten werden im gegenseitigen Einvernehmen und in Übereinstimmung mit ihren innerstaatlichen Verfahrensvorschriften regeln, wie die in den Artikeln 10 Absatz 2, 11 Absatz 2 und 12 Absatz 2 vorgesehenen Begrenzungen der Steuersätze durchzuführen sind.

Zu Artikel 15 Absatz 4:

Die Abgabenbehörden des Vertragsstaates, in dem der Arbeitsort liegt, werden den Grenzgängern jährlich eine Bestätigung über die Höhe der im Abzugsweg einbehaltenen Steuern ausstellen.

Zu den Artikeln 16 und 23:

Artikel 23 Absatz 2 findet keine Anwendung auf Einkünfte im Sinn des Artikels 16, die eine in Österreich ansässige natürliche Person von einer in Liechtenstein ansässigen Gesellschaft bezieht, wenn der Empfänger der Einkünfte in dem in Artikel 27 Absatz 2 genannten Zeitpunkt liechtensteinischer Staatsangehöriger war und das Rechtsverhältnis, aus dem diese Einkünfte gezahlt werden, in diesem Zeitpunkt bestanden hat.

Geschehen in Vaduz, am fünften November eintausendneuhundertundneunundsechzig in zweifacher Urschrift.

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH:

Hammerschmidt e. h.

FÜR DAS FÜRSTENTUM LIECHTENSTEIN:

Batliner e. h.

Erläuternde Bemerkungen

I. Allgemeiner Teil

Am 26. Juni 1968 war Abschnitt II des Abkommens vom 7. Dezember 1955, BGBl. Nr. 214/1956, zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern mit Wirkung ab 1. Jänner 1969 gekündigt worden (BGBl. Nr. 325/1968); der gekündigte Abschnitt II betraf die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen. Hauptgrund für die Kündigung war der in letzter Zeit zu beobachtende erheblich ansteigende Trend zu Einkommens- und Vermögensverlagerungen aus Österreich nach Liechtenstein. Dieser Trend war durch die Möglichkeiten einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme des nunmehr gekündigten Abkommens gefördert worden.

Bereits anlässlich dieser Kündigung war von österreichischer Seite die Bereitschaft gezeigt worden, Verhandlungen über den Abschluß eines neuen Doppelbesteuerungsabkommens mit Liechtenstein aufzunehmen. Dieses neue Abkommen sollte die angestammten wirtschaftlichen Interessen beider Länder angemessen berücksichtigen, ohne gleichzeitig die Möglichkeit einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme zu bieten. Es haben daher im September 1968 und im Juni 1969 in Wien österreichisch-liechtensteinische Verhandlungen stattgefunden, die am 27. Juni 1969 zur Paraphierung eines Entwurfes für ein neues Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie für ein Schlußprotokoll führten. Dieses Abkommen wurde am 5. November 1969 in Vaduz unterzeichnet.

Dieses Abkommen folgt im wesentlichen dem vom Fiskalkomitee der OECD ausgearbeiteten Musterabkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung des Einkommens und des Vermögens. Die Doppelbesteuerung wird in beiden Staaten grundsätzlich nach der sogenannten „Befreiungsmethode“ beseitigt, das heißt, daß die einzelnen Besteuerungsobjekte jeweils einem der beiden Vertragsstaaten zur ausschließlichen Besteuerung zugeteilt werden. Nur in erschöpfend

aufgezählten Fällen wird die Doppelbesteuerung nach der sogenannten „Anrechnungsmethode“ beseitigt, das heißt, daß zwar beide Vertragsstaaten in solchen Fällen ein Besteuerungsrecht besitzen, daß der Wohnsitzstaat des Empfängers der Einkünfte aber verpflichtet ist, die im anderen Vertragsstaat im vertraglich zulässigen Ausmaß erhobene Steuer auf seine eigene Steuer, die auf diese Einkünfte entfällt, anzurechnen; die Anrechnungsmethode ist gemäß dem Abkommen bei Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren und Dienststeinkünften der Grenzgänger auf Seiten beider Vertragsstaaten und bei Unternehmensgewinnen (einschließlich der Gewinne aus der Veräußerung des beweglichen Betriebsvermögens), Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und bei Aufsichtsratsvergütungen nur auf Seiten Österreichs anzuwenden.

Das neue Abkommen unterscheidet sich inhaltlich vom gekündigten Abkommen insbesondere dadurch, daß Anreize zu Einkommens- und Vermögensverlagerungen, die vom Abkommen ausgehen könnten, nach Möglichkeit beseitigt wurden und daß mißbräuchliche Inanspruchnahmen der Abkommensvorteile durch eine Reihe von Bestimmungen von vornherein ausgeschaltet wurden; dieses Ziel verfolgen insbesondere die folgenden Regelungen: Artikel 1 in Verbindung mit Artikel 4 Absatz 1 lit. b, betreffend den Ausschluß juristischer Personen, die nicht sowohl ihren Sitz als auch ihre tatsächliche Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat haben, aus dem Anwendungsbereich des Abkommens; Artikel 4 Absatz 3, betreffend den Ausschluß fremdenpolizeilich nicht genehmigter Wohnstätten als Steueranknüpfungsmerkmal; Artikel 10 Absatz 2 und Artikel 12 Absatz 2, betreffend die Anhebung der Quellenbesteuerung bei Dividenden und Lizenzgebühren; Artikel 17 Absatz 2, betreffend den sogenannten „Künstlerdurchgriff“; Artikel 23 Absatz 2, betreffend die Ausweitung des Anwendungsbereiches der Anrechnungsmethode auf Seiten Österreichs; Artikel 25 Absatz 2, betreffend die Auskunftspflicht im Verständigungsverfahren; Artikel 26, betreffend die Einschränkung des Geltungsbereiches des Abkommens; Schluß-

protokoll zu den Artikeln 1, 4, 12 Absatz 2, 15 Absatz 4 und 26, betreffend die Erteilung amtlicher Bestätigungen.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Das Abkommen ist ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit auf natürliche und juristische Personen anzuwenden, die in einem der beiden Vertragsstaaten gemäß Artikel 4 ansässig sind. Nicht unter den persönlichen Anwendungsbereich des Abkommens fallen daher im Zusammenhang mit Artikel 4 Absatz 3 jene juristischen Personen, die nicht Sitz und Geschäftsleitung in einem Vertragsstaat haben und jene Steuersubjekte, die in Artikel 26 des Abkommens aufgezählt sind. Über Verlangen wird die Liechtensteinische Steuerverwaltung gemäß Schlussprotokoll zu den Artikeln 1, 4, 12 Absatz 2 und 26 Bestätigungen darüber ausstellen, ob ein Steuerpflichtiger berechtigt ist, die Anwendung des Abkommens in Anspruch zu nehmen.

Zu Artikel 2:

In sachlicher Hinsicht gilt das Abkommen für alle in den beiden Vertragsstaaten derzeit in Geltung stehenden oder künftig erhobenen Steuern vom Einkommen und vom Vermögen.

Zu Artikel 3:

Dieser Artikel enthält einige für die Anwendung des Abkommens erforderliche Begriffsumschreibungen.

Zu Artikel 4:

Die Umschreibung des Begriffes der Ansässigkeit folgt grundsätzlich jener Fassung, die hierfür im Fiskalkomitee der OECD ausgearbeitet wurde. Eine Besonderheit ergibt sich im vorliegenden Abkommen insofern, als juristische Personen nur dann als in einem Vertragsstaat ansässig zu behandeln sind, wenn sie dort sowohl ihren Sitz als auch ihre tatsächliche Geschäftsleitung haben. Juristische Personen, die in einem der beiden Vertragsstaaten z. B. nur ihren Sitz haben, fallen daher nicht unter den persönlichen Geltungsbereich des Abkommens (Absatz 1 lit. b). Eine weitere Besonderheit liegt darin, daß eine Wohnstätte nur dann als Kriterium der Ansässigkeit heranzuziehen ist, wenn eine fremdenpolizeiliche Genehmigung vorliegt (Absatz 3), so daß angesichts der verhältnismäßig strengen fremdenpolizeilichen Vorschriften in Liechtenstein die Möglichkeit der Begründung von Scheinwohnsitzen in diesem Staat ausgeschlossen ist.

Da nach liechtensteinischem Recht Personengesellschaften als eigene Steuersubjekte angesehen werden müßten, wird in Absatz 4 des Artikels

bestimmt, daß sie nur insoweit vom persönlichen Geltungsbereich des Abkommens erfaßt werden, als die Gesellschafter in dem betreffenden Staat ansässig sind.

Zu Artikel 5:

Die Umschreibung des Begriffes „Betriebsstätte“ folgt im wesentlichen jener Fassung, die hierfür im Fiskalkomitee der OECD ausgearbeitet wurde.

Zu Artikel 6:

Das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus unbeweglichem Vermögen ist ausschließlich dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem das unbewegliche Vermögen liegt.

Zu Artikel 7:

Gewerbliche Gewinne, die ein Unternehmen eines Vertragsstaates aus dem anderen Vertragsstaat bezieht, dürfen dort nur insoweit besteuert werden, als sie einer in diesem Staat gelegenen Betriebsstätte zurechenbar sind. Hiefür sind der Betriebsstätte jene Gewinne zuzurechnen, die sie unabhängig von dem Unternehmen, dessen Betriebsstätte sie ist, hätte erzielen können. Dieser Grundsatz ist nach der ausdrücklichen Vorschrift des Absatzes 7 auch auf stille Gesellschaften anzuwenden.

Werden aus einer in Liechtenstein gelegenen Betriebsstätte gewerbliche Gewinne von einer in Österreich ansässigen Person bezogen, so dürfen diese Gewinne auch in Österreich besteuert werden, jedoch ist Österreich in diesem Fall gemäß Artikel 23 Absatz 2 zur Anrechnung der in Liechtenstein erhobenen Quellensteuer verpflichtet.

Zu Artikel 8:

Dieser Artikel hält den im gekündigten Abkommen bereits verankerten Zustand aufrecht, daß die Gewinne der Österreichischen Bundesbahnen aus dem Betrieb ihrer liechtensteinischen Strecken nur in Österreich besteuert werden; eine analoge Bestimmung für die Vermögensbesteuerung enthält Artikel 22 Absatz 3.

Zu Artikel 9:

Dieser Artikel enthält die im OECD-Fiskalkomitee ausgearbeiteten Bestimmungen, die die Vertragsstaaten im Fall von verbundenen Unternehmen ausdrücklich zu Gewinnberichtigungen ermächtigen.

Zu Artikel 10:

Das Besteuerungsrecht für Dividenden wird in diesem Artikel dem Vertragsstaat zugeteilt, in dem der Empfänger der Dividenden ansässig ist (Wohnsitzstaat). Daneben wird auch dem Ver-

tragstaat, aus dem die Dividenden stammen (Quellenstaat), ein mit 15% begrenztes Besteuerungsrecht eingeräumt. Die im Quellenstaat im vertraglich zulässigen Ausmaß erhobene Steuer ist gemäß Artikel 23 Absatz 2 oder Absatz 4 auf die Steuer des Wohnsitzstaates anzurechnen.

Zu Artikel 11:

Das Besteuerungsrecht für Zinsen wird in diesem Artikel dem Vertragstaat zugeteilt, in dem der Empfänger der Zinsen ansässig ist (Wohnsitzstaat). Daneben wird auch dem Vertragstaat, aus dem die Zinsen stammen (Quellenstaat) ein mit 10% begrenztes Besteuerungsrecht eingeräumt. Die im Quellenstaat im vertraglich zulässigen Ausmaß erhobene Steuer ist gemäß Artikel 23 Absatz 2 oder Absatz 4 auf die Steuer des Wohnsitzstaates anzurechnen.

Zu Artikel 12:

Das Besteuerungsrecht für Lizenzgebühren wird in diesem Artikel dem Vertragstaat zugeteilt, in dem der Empfänger der Lizenzgebühren ansässig ist (Wohnsitzstaat). Daneben wird auch dem Vertragstaat, aus dem die Lizenzgebühren stammen (Quellenstaat) ein der Höhe nach begrenztes Besteuerungsrecht eingeräumt. Das Besteuerungsrecht des Quellenstaates beträgt im Regelfall 10% der Lizenzgebühren. Nur für Unternehmen, die im Wohnsitzstaat einen industriellen Produktionsbetrieb unterhalten, wird das Besteuerungsrecht auf 5% der Lizenzgebühren eingeschränkt. Damit sollte erreicht werden, daß für jene in Liechtenstein gegründeten Firmen, die dort eine tatsächliche Produktion größeren Ausmaßes betreiben, gegenüber der bisherigen Rechtslage (nach dem gekündigten Abkommen war für Lizenzgebühren überhaupt keine Quellensteuer vorgesehen gewesen) keine zu hohe Mehrbelastung eintritt, wobei es gleichgültig ist, ob diese Produktionsfirma die Lizenzgebühren direkt vergibt oder sich dazu einer Patentverwertungsgesellschaft bedient. Die im Quellenstaat im vertraglich zulässigen Ausmaß erhobene Steuer ist gemäß Artikel 23 Absatz 2 oder Absatz 4 auf die Steuer des Wohnsitzstaates anzurechnen.

Zu Artikel 13:

Dieser Artikel enthält die vom Fiskalkomitee der OECD vorgeschlagene besondere Regelung für die Besteuerung der Gewinne aus Vermögensveräußerungen.

Gewinne aus der Veräußerung unbeweglichen Vermögens (Absatz 1) und beweglichen Betriebsvermögens (Absatz 2) werden in dem Vertragstaat besteuert, in dem dieses Vermögen liegt (Quellenstaat). Gewinne aus der Veräußerung an-

deren Vermögens (Absatz 3) werden in dem Vertragstaat besteuert, in dem der Veräußerer ansässig ist (Wohnsitzstaat).

Gewinne aus der Veräußerung von in Liechtenstein gelegenen beweglichen Betriebsvermögens eines österreichischen Unternehmens dürfen jedoch auch in Österreich besteuert werden; Österreich ist aber gemäß Artikel 23 Absatz 2 zur Anrechnung der in Liechtenstein erhobenen Quellensteuer verpflichtet.

Zu Artikel 14:

Einkünfte aus selbständiger Arbeit, die eine in einem der Vertragstaaten ansässige Person aus dem anderen Vertragstaat bezieht, dürfen dort nur insoweit besteuert werden, als sie einer in diesem Staat gelegenen festen, der Berufsausübung dienenden Einrichtung zuzurechnen sind.

Zu Artikel 15:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, die eine in einem Vertragstaat ansässige Person aus dem anderen Vertragstaat bezieht, werden im Regelfall in dem Vertragstaat besteuert, in dem die betreffende Tätigkeit ausgeübt wird.

Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit der Grenzgänger (Absatz 4) darf diese Steuer jedoch 4% nicht übersteigen; die im Quellenstaat erhobene Steuer ist gemäß Artikel 23 Absatz 2 oder 4 im Wohnsitzstaat anzurechnen; sofern der innerstaatliche Steuersatz in Liechtenstein niedriger ist als die genannten 4%, wird die von Liechtenstein erhobene Steuer des österreichischen Grenzgängers dieses niedrigere Ausmaß nicht übersteigen.

Einkünfte einer in Österreich ansässigen Person für eine in Liechtenstein ausgeübte nichtselbständige Tätigkeit dürfen jedenfalls auch in Österreich besteuert werden. Österreich ist aber in diesem Fall gemäß Artikel 23 Absatz 2 zur Anrechnung der in Liechtenstein erhobenen Quellensteuer verpflichtet.

Zu Artikel 16:

Das Besteuerungsrecht für Aufsichtsratsbezüge ist gemäß international üblichen Grundsätzen dem Vertragstaat zugeteilt, in dem die Gesellschaft, die die Aufsichtsratsbezüge auszahlt, ansässig ist. Ist Österreich Wohnsitzstaat des Empfängers der Aufsichtsratsgebühren, dürfen die Aufsichtsratsbezüge auch in Österreich besteuert werden, jedoch ist gemäß Artikel 23 Absatz 2 die in Liechtenstein erhobene Quellensteuer anzurechnen. War der in Österreich ansässige Empfänger der Aufsichtsratsbezüge bereits am 31. Dezember 1968 Aufsichtsrat der in Liechtenstein ansässigen Gesellschaft und besaß er zum selben

Zeitpunkt auch die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, so steht Liechtenstein das ausschließliche Besteuerungsrecht an diesen Bezügen zu (Schlußprotokoll zu den Artikeln 16 und 23).

Zu Artikel 17:

Das Besteuerungsrecht für Einkünfte aus selbständiger oder nichtselbständiger Arbeit von Künstlern und Sportlern steht ausschließlich dem Vertragsstaat zu, in dem die künstlerische oder sportliche Tätigkeit ausgeübt wird (Tätigkeitsstaat).

Fließen die unter Artikel 17 fallenden Einkünfte nicht dem Künstler oder Sportler persönlich, sondern einer anderen Person (zum Beispiel im Fall der Einschaltung sogenannter „Künstlervermietungsgesellschaften“) zu, so dürfen diese Einkünfte nach der ausdrücklichen Regelung von Absatz 2 des Artikels in dem Staat besteuert werden, in dem die persönliche Tätigkeit des Künstlers oder Sportlers erbracht wurde (sogenannter „Künstlerdurchgriff“).

Zu Artikel 18:

Das Besteuerungsrecht für private Ruhegehälter steht gemäß international üblichen Grundsätzen dem Vertragsstaat zu, in dem der Empfänger der Ruhegehälter ansässig ist.

Zu Artikel 19:

Vergütungen (einschließlich der Ruhegehälter), die für in Ausübung öffentlicher Funktionen erbrachte Dienste gezahlt werden, dürfen nur in dem Vertragsstaat besteuert werden, der diese Vergütungen zahlt.

Zu Artikel 20:

Zur Förderung der kulturellen Beziehungen zwischen den beiden Vertragsstaaten sieht dieser Artikel Steuerbefreiungen vor, die Gaststudenten im Empfangsstaat einzuräumen sind.

Zu Artikel 21:

Dieser Artikel enthält die Grundregel des Abkommens, daß alle im Abkommen nicht besonders erwähnten Einkünfte in dem Vertragsstaat zu besteuern sind, in dem der Empfänger ansässig ist (Wohnsitzstaat).

Zu Artikel 22:

Dieser Artikel enthält die Zuteilungsregeln für die Besteuerung des Vermögens.

Unbewegliches Vermögen (Absatz 1) und bewegliches Betriebsvermögen (Absatz 2) ist ausschließlich in dem Vertragsstaat zu besteuern, in dem dieses Vermögen liegt.

Das in Liechtenstein gelegene Betriebsvermögen der österreichischen Bundesbahnen ist ausschließlich in Österreich zu besteuern (Absatz 3).

Alle übrigen Vermögensteile (Absatz 4) einer Person sind ausschließlich in dem Vertragsstaat zu besteuern, in dem diese Person ansässig ist (Wohnsitzstaat).

Zu Artikel 23:

Dieser Artikel bestimmt in seinen Absätzen 1 und 3, daß der Wohnsitzstaat Einkünfte und Vermögensteile, für die nach den vorhergehenden Artikeln dem Quellenstaat ein Besteuerungsrecht zugeteilt ist, von seiner Besteuerung auszunehmen hat (Vermeidung der Doppelbesteuerung nach der „Befreiungsmethode“).

In Besteuerungsfällen, in denen Österreich die Stellung des Wohnsitzstaates zukommt, bleibt Österreich hinsichtlich der in Absatz 2 des Artikels genannten Einkünfte auch dann steuerberechtigt, wenn Liechtenstein ein Besteuerungsrecht daran zugeteilt ist; allerdings ist Österreich zur Anrechnung der in Liechtenstein im vertraglich zulässigen Ausmaß erhobenen Steuer verpflichtet (Vermeidung der Doppelbesteuerung nach der „Anrechnungsmethode“). Österreichischerseits wurde dieses Anrechnungsverfahren auf alle jene Einkünfte ausgedehnt, bei denen nach internationaler Erfahrung die Möglichkeit zu Abkommensmißbräuchen besteht, also insbesondere auch auf Einkünfte aus gewerblichen Gewinnen, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und Aufsichtsratsbezüge.

In Besteuerungsfällen, in denen Liechtenstein die Stellung des Wohnsitzstaates zukommt, bleibt Liechtenstein hinsichtlich der in Absatz 4 genannten Einkünfte (Dividenden, Zinsen, Lizenzgebühren, Grenzgängereinkünfte) auch dann steuerberechtigt, wenn Österreich daran ein Besteuerungsrecht eingeräumt ist; allerdings ist Liechtenstein zur Anrechnung der in Österreich im vertraglich zulässigen Ausmaß erhobenen Steuer verpflichtet (Vermeidung der Doppelbesteuerung nach der „Anrechnungsmethode“).

Zu Artikel 24:

Dieser Artikel enthält die üblichen Regelungen über das Verbot von Diskriminierungen aus Gründen der Staatsangehörigkeit.

Zu Artikel 25:

Dieser Artikel regelt im Sinn der vom OECD-Fiskalkomitee ausgearbeiteten Grundsätze das in Streit- oder Zweifelsfällen durchzuführende Verständigungsverfahren. Absatz 2 des Artikels verpflichtet die Vertragsstaaten ausdrücklich zur Auskunftserteilung im Rahmen des Verständigungsverfahrens und wird damit dazu beitragen, Steuerumgehungen und mißbräuchliche Inanspruchnahmen des Abkommens zu verhindern.

19 der Beilagen

15

Zu Artikel 26:

In diesem Artikel wird festgelegt, daß die in Liechtenstein steuerfreien Gesellschaften („Domizilgesellschaften“), die bisher vielfach zu Abkommensmißbräuchen ausgenutzt wurden, grundsätzlich nicht mehr unter den Anwendungsbereich des Abkommens fallen; sie können die Vorteile des Abkommens nunmehr nur insoweit in Anspruch nehmen, als daran in Liechtenstein ansässige natürliche Personen oder dort ansässige juristische Personen des öffentlichen Rechts unmittelbar beteiligt sind (oder entsprechend der Rechtsform der steuerfreien Gesellschaft als „Begünstigte“ aufscheinen). Da hinsichtlich der natürlichen Personen der Tatbestand der Ansässigkeit von sehr strengen Voraussetzungen ausgeht (fremdenpolizeiliche Aufenthaltsgenehmigung in Liechtenstein) und privatrechtliche juristische Personen als Beteiligte oder Begünstigte völlig ausscheiden, scheint in solchen Fällen gewährleistet, daß das Abkommen nur echten liechtensteinischen Wirtschaftsinteressen zugute kommt.

Zu Artikel 27:

Das neue Abkommen tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft; seine Bestimmungen sind aber bereits ab 1. Jänner 1969 anzuwenden; damit schließt das neue Abkommen

mit seinem Wirksamkeitsbeginn unmittelbar an das Wirksamkeitende des gekündigten Abkommens an.

Zum Schlußprotokoll:

Das Schlußprotokoll legt ergänzend zu den Artikeln 1, 4, 12, 15 und 26 fest, daß die Abgabenbehörden der Vertragsstaaten dem Abgabepflichtigen über Verlangen amtliche Bestätigungen über das Vorliegen der zur Durchführung des Abkommens erforderlichen Voraussetzungen ausstellen wird.

Weiters ist festgehalten, daß die zuständigen Behörden der Vertragsstaaten eine einvernehmliche Regelung zur Durchführung der Artikel 10 bis 12 treffen werden.

Schließlich beinhaltet das Schlußprotokoll eine Sonderregelung zu den Artikeln 16 und 23 für Aufsichtsratsbezüge, die von liechtensteinischen Gesellschaften gezahlt werden. Österreich wendet für solche Einkünfte das Anrechnungsverfahren an, um Abkommensmißbräuchen begegnen zu können. Bei Personen, die bereits am 31. Dezember 1968 liechtensteinische Staatsangehörige waren und die zu diesem Zeitpunkt schon die Funktion als Aufsichtsrat innegehabt hatten, scheint diese Befürchtung unbegründet, sodaß die im gekündigten Abkommen vorgesehene Regelung, Aufsichtsratsvergütungen ausschließlich in Liechtenstein zu besteuern, beibehalten werden konnte.